

Schulordnung

Die Schule verfügt über eine Schulordnung (*VSV Art. 14*), welche die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler klar festhält (*gemäss VSG Art. 53–55*). Sie legt die Grundregeln des Zusammenlebens fest und sorgt für ein respektvolles Miteinander. Bei Verstössen gegen die Regeln können pädagogische Massnahmen ergriffen werden, die stets dem Ziel dienen, das Verhalten zu verbessern und die Gemeinschaft zu stärken. In schwerwiegenden Fällen kann ein Schulausschluss erfolgen, wobei das Verfahren den kantonalen Vorgaben entspricht (*VSV Art. 54*).

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Diese Schulordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.
- Sie regelt die Kompetenzen der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen gegen die Schuldisziplin.
- Die Ordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Rätischen Privatschule.

Art. 2 Schuldisziplin und Verhalten

- Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Erwachsenen rücksichtsvoll.
- Den Weisungen von Lehrpersonen und der Schulleitung ist Folge zu leisten.
- Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- Es ist adäquate und der jeweiligen Schulsituation (z. B. Sport, Werken) angepasste Kleidung zu tragen.
- Störungen des Schulbetriebs sind zu unterlassen.

Art. 3 Umgang mit Infrastruktur und Geräten

- Mit Anlagen, Einrichtungen und Schulmaterial ist sorgfältig umzugehen.
- Die IT-Infrastruktur dient schulischen Zwecken; Manipulationen oder gesetzeswidrige Downloads sind verboten.
- Die private Nutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichts ist untersagt. Lehrpersonen können Geräte bei Missbrauch vorübergehend einziehen.
- Das Filmen und Fotografieren auf dem Schulareal ist ohne Erlaubnis verboten.
- Bei digitalem Missbrauch oder Cybermobbing ergreift die Schulleitung Schutzmassnahmen, einschliesslich möglicher strafrechtlicher Anzeigen.

Art. 4 Verbote (Suchtmittel & Waffen)

- Der Konsum und Besitz von Alkohol, Tabak (inkl. E-Zigaretten) und Suchtmitteln ist auf dem Schulareal und bei Schulanlässen verboten.
- Waffen, Waffenimitationen und gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer) sind streng untersagt.
- Solche Gegenstände können eingezogen und gegebenenfalls der Polizei übergeben werden.

Art. 5 Disziplinar massnahmen

- Verstösse werden je nach Schwere mit Verweisen, Strafaufgaben (zu Hause oder in der Schule), besonderer Arbeit oder zeitlich begrenztem Klassenausschluss geahndet.
- Besondere Arbeit unter Aufsicht darf pro Verstoss maximal 10 Halbtage dauern.
- Vor der Verfügung von Massnahmen, die länger als zwei Halbtage dauern, werden die Erziehungsberechtigten informiert und die Schülerin oder der Schüler angehört.

Art. 6 Schulausschluss

- Ein Schulausschluss bedeutet an der Rätischen Privatschule Chur die endgültige Beendigung des Schulverhältnisses.
- Da das Kind die Privatschule nach einem Ausschluss nicht mehr besuchen kann, ist die Schulpflicht durch einen Wechsel in die öffentliche Volksschule zu erfüllen. *(Siehe «Richtlinien zum Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt»)*
- Ein Schulausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes unter Einhaltung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben. *(VSV Art. 54)*